



# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

## Teil I – Gesetze

**23. Jahrgang**

**Potsdam, den 4. Dezember 2012**

**Nummer 36**

### **Zweites Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Ministergesetzes**

**Vom 29. November 2012**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### **Artikel 1**

#### **Änderung des Brandenburgischen Ministergesetzes**

Das Brandenburgische Ministergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (GVBl. I S. 58), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I Nr. 16 S. 3) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Landesbeamten“ durch die Wörter „Landesbeamtinnen und Landesbeamten“ ersetzt.
  - b) Absatz 4 wird aufgehoben.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden die Wörter „des Ministerpräsidenten“ durch die Wörter „der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „des Ministers“ durch die Wörter „der Ministerin oder des Ministers“ und die Wörter „vom Ministerpräsidenten“ durch die Wörter „von der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten“ ersetzt.
3. In § 3 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Schiedsrichter“ durch die Wörter „Schiedsrichterin oder Schiedsrichter“ ersetzt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Wörter „ein Beamter“ durch die Wörter „eine Beamtin oder ein Beamter“ und die Wörter „ein Richter“ durch die Wörter „eine Richterin oder ein Richter“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Beamten oder Richtern“ durch die Wörter „Beamtinnen oder Beamten oder Richterinnen oder Richtern“ ersetzt.

- cc) In Satz 3 werden die Wörter „Beamten auf Zeit“ durch die Wörter „Beamtinnen auf Zeit oder Beamten auf Zeit“ und das Wort „Beamter“ durch die Wörter „Beamtin oder Beamter“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Endet das Amtsverhältnis als Mitglied der Landesregierung, so tritt die Beamtin oder der Beamte oder die Richterin oder der Richter, soweit nicht innerhalb von drei Monaten mit Einverständnis der betroffenen Person ein anderes Amt übertragen wird, mit Ablauf dieser Frist in den Ruhestand. Die betroffene Person erhält das Ruhegehalt aus ihrem früheren Amt nach dem Beamtenversorgungsgesetz. Im Falle eines Beamtenverhältnisses auf Zeit tritt die betroffene Person, sofern bei Beendigung der Mitgliedschaft in der Landesregierung die Amtszeit als Beamtin oder Beamter noch nicht abgelaufen war, mit Beendigung des Amtsverhältnisses (§ 7) in den einstweiligen Ruhestand. Die Beamtin oder der Beamte auf Zeit tritt, wenn die Voraussetzungen des § 4 des Beamtenversorgungsgesetzes erfüllt sind, mit Beendigung des Amtsverhältnisses (§ 7) oder, sofern die Amtszeit noch nicht abgelaufen ist, mit Ablauf dieser Amtszeit in den Ruhestand; andernfalls ist sie oder er mit Beendigung des Amtsverhältnisses (§ 7) oder mit Ablauf der Amtszeit entlassen. Die Sätze 1 bis 4 sind nicht anzuwenden, wenn die betroffene Person über den Zeitpunkt des Endes des Amtsverhältnisses als Mitglied der Landesregierung hinaus Mitglied des Landtages Brandenburg ist und ihr Amt kraft Gesetzes mit dem Mandat unvereinbar ist; in diesen Fällen sind die §§ 72 bis 75 des Landesbeamtengesetzes entsprechend anzuwenden.“
- c) Absatz 3 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:
- „Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes. Bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die keine vertragliche Anwartschaft auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen haben, treten an die Stelle des Ruhegehalts (Absatz 2 Satz 2) bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses 35 Prozent des Anspruchs auf Entgelt, das der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer in ihrer oder seiner Entgeltgruppe zugestanden hätte, wenn sie oder er im öffentlichen Dienst verblieben wäre.“
5. § 5 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „Zeugen oder“ durch die Wörter „Zeuginnen oder Zeugen oder als“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird das Wort „Zeuge“ durch die Wörter „Zeugin oder Zeuge“ ersetzt.
6. § 5a wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Wörter „in Verbindung mit § 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg“ ersetzt.
- b) In Satz 2 Nummer 1 und 2 werden jeweils die Wörter „der Ministerpräsident“ durch die Wörter „die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident“ ersetzt.
7. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „des Ministerpräsidenten“ durch die Wörter „der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten“ und die Wörter „einen neuen Ministerpräsidenten“ durch die Wörter „eine neue Ministerpräsidentin oder einen neuen Ministerpräsidenten“ ersetzt.
- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Das Amtsverhältnis einer Ministerin oder eines Ministers endet durch Tod, mit dem Rücktritt oder jeder anderen Erledigung des Amtes der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten, durch die Aushändigung der von der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten vollzogenen Entlassungsurkunde oder durch ihre öffentliche Bekanntmachung sowie durch Rücktritt.“
- c) In Absatz 3 werden die Wörter „den Nachfolger“ durch die Wörter „die Nachfolgerin oder den Nachfolger“ ersetzt.

8. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 werden die Wörter „den Ministerpräsidenten“ durch die Wörter „die Ministerpräsidentin oder den Ministerpräsidenten“, die Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ und das Wort „Minister“ durch die Wörter „Ministerinnen oder Minister“ ersetzt.
  - b) In Absatz 3 werden die Wörter „der Ministerpräsident“ durch die Wörter „die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident“ und das Wort „Minister“ durch die Wörter „Ministerinnen oder Minister“ ersetzt.
  - c) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „Landesbeamte“ durch die Wörter „Landesbeamtinnen und Landesbeamte“ ersetzt.
  - d) In Absatz 6 wird das Wort „Beamten“ durch die Wörter „Beamtinnen und Beamten“ ersetzt.
9. In § 9 Absatz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „ein Landesbeamter der höchsten Besoldungsgruppe“ durch die Wörter „eine Landesbeamtin oder ein Landesbeamter“ ersetzt.
10. § 11 Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.
11. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.
    - bb) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.
  - b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Das Ruhegehalt beträgt nach Vollendung einer Amtszeit von zwei Jahren 12 Prozent, nach einer Amtszeit von drei Jahren 18 Prozent, nach einer Amtszeit von vier Jahren 24 Prozent und nach einer Amtszeit von fünf Jahren 30 Prozent der Amtsbezüge. Es erhöht sich nach der Vollendung einer Amtszeit von fünf Jahren mit jedem weiteren Jahr der Zugehörigkeit zur Landesregierung um 2,4 Prozent bis zum Höchstsatz von 71,75 Prozent. Dem Ruhegehalt sind das Amtsgehalt und der Familienzuschlag der Stufe 1 zugrunde zu legen. Hat eine Ministerin oder ein Minister für mindestens fünf Jahre das Amt der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten bekleidet, so ist das Ruhegehalt nach dem Amtsgehalt für die Ministerpräsidentin oder den Ministerpräsidenten zu bemessen.“
  - c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Der Anspruch auf Ruhegehalt ruht bis zum Beginn des Monats, in dem

    1. die für Landesbeamtinnen und Landesbeamte geltende Regelaltersgrenze erreicht wird; bei einer über fünf Jahre hinausgehenden Amtszeit entsteht der Anspruch auf Ruhegehalt mit jedem weiteren vollendeten Amtsjahr ein Jahr früher, jedoch nicht mehr als fünf Jahre früher,
    2. das Ruhegehalt auf Antrag vorzeitig ab Vollendung des 63. Lebensjahres in Anspruch genommen wird,
    3. die Landesregierung die Dienstunfähigkeit im Sinne der für Landesbeamtinnen und Landesbeamte geltenden Vorschriften feststellt.

In den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 vermindert sich das Ruhegehalt um 3,6 Prozent für jedes Jahr, um das das ehemalige Mitglied der Landesregierung das Ruhegehalt vor Beginn des Monats, in dem es die nach Satz 1 Nummer 1 maßgebliche Altersgrenze erreicht, vorzeitig in Anspruch nimmt. In den Fällen des Satzes 1 Nummer 3 vermindert sich das Ruhegehalt um 3,6 Prozent für jedes Jahr, um das das ehemalige Mitglied der Landesregierung das Ruhegehalt vor Beginn des Monats, in dem es die nach Satz 1 Nummer 1 maßgebliche Altersgrenze abzüglich zweier Jahre erreicht, bezieht; die Minderung darf 10,8 Prozent nicht übersteigen. Eine Minderung nach Satz 3 unterbleibt, soweit das danach verbleibende Ruhegehalt 30 Prozent der Amtsbezüge unterschreitet.“

d) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Ein ehemaliges Mitglied der Landesregierung, das die Voraussetzung des Absatzes 1 nicht erfüllt, wird auf Antrag in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch über die Nachversicherung für die Dauer seiner Amtszeit nachversichert. Dies gilt nicht, wenn und soweit die Amtszeit in einer öffentlich-rechtlichen Versicherung oder in einer Versorgung nach dienstrechtlichen Grundsätzen berücksichtigt ist oder berücksichtigt wird. Stellt ein ehemaliges Mitglied der Landesregierung einen Antrag nach Satz 1, beginnt bei einer erneuten Berufung als Mitglied der Landesregierung die Frist für die Mindestamtsdauer nach Absatz 1 neu zu laufen.“

e) Die bisherigen Absätze 6 bis 8 werden die Absätze 7 bis 9.

12. In § 13 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Landesbeamte“ durch die Wörter „Landesbeamtinnen und Landesbeamte“ ersetzt.

13. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Amtsbezüge ruhen neben Versorgungsbezügen nach den Artikeln 14 bis 17 des Abgeordnetenstatuts des Europäischen Parlaments (2005/684/EG, Euratom) um 50 Prozent des Betrags, um den die Amtsbezüge und die Versorgungsbezüge nach dem Abgeordnetenstatut die Entschädigung nach Artikel 10 des Abgeordnetenstatuts übersteigen. Das Übergangsgeld nach Artikel 13 des Abgeordnetenstatuts zählt zu den Versorgungsbezügen.“

14. § 16 wird wie folgt gefasst:

„§ 16

#### **Zusammentreffen von Übergangsgeld mit anderem Einkommen**

(1) Auf das Übergangsgeld werden

1. Erwerbs- oder Erwerb ersatzeinkommen oder Bezüge aus einem anderen Amtsverhältnis,
2. ein Ruhegehalt aufgrund eines Dienstverhältnisses als Beamtin oder Beamter oder Richterin oder Richter oder eine ähnliche Versorgung oder eine Versorgung aufgrund eines anderen Amtsverhältnisses,
3. Renten sowie
4. eine Versorgung aus der Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung

angerechnet. Eine Entschädigung aus der Mitgliedschaft in einer gesetzgebenden Körperschaft (Europäisches Parlament, Deutscher Bundestag oder Landtag eines anderen Landes) steht einem Erwerbseinkommen im Sinne des Satzes 1 gleich, soweit nicht bereits die Anrechnung seitens der gesetzgebenden Körperschaft auf die Leistung erfolgt.

(2) Das Übergangsgeld ruht neben Versorgungsbezügen nach den Artikeln 14 bis 17 des Abgeordnetenstatuts des Europäischen Parlaments (2005/684/EG, Euratom) um 50 Prozent des Betrags, um den das Übergangsgeld und die Versorgungsbezüge nach dem Abgeordnetenstatut die Entschädigung nach Artikel 10 des Abgeordnetenstatuts übersteigen. Das Übergangsgeld nach Artikel 13 des Abgeordnetenstatuts zählt zu den Versorgungsbezügen.“

15. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 15 Satz 1 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.

cc) In Satz 3 werden die Wörter „das 65. Lebensjahr vollendet“ durch die Wörter „die für Landesbeamtinnen und Landesbeamte geltende Regelaltersgrenze erreicht hat“ ersetzt.

b) In Absatz 3 werden die Wörter „Beamter oder Richter“ durch die Wörter „Beamtin oder Beamter oder Richterin oder Richter“ und die Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Das Ruhegehalt ruht neben Versorgungsbezügen nach den Artikeln 14 bis 17 des Abgeordnetenstatuts des Europäischen Parlaments (2005/684/EG, Euratom) um 50 Prozent des Betrags, um den das Ruhegehalt und die Versorgungsbezüge nach dem Abgeordnetenstatut die Entschädigung nach Artikel 10 des Abgeordnetenstatuts übersteigen. Das Übergangsgeld nach Artikel 13 des Abgeordnetenstatuts zählt zu den Versorgungsbezügen.“

d) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „3“ durch die Angabe „3a“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „dem für Landesbeamte“ durch die Wörter „den für Landesbeamtinnen und Landesbeamte“ ersetzt.

16. Die Überschrift zu Abschnitt 5 wird wie folgt gefasst:

#### **„Abschnitt 5**

#### **Übergangs- und Schlussbestimmungen“**

17. Dem § 18 wird folgender § 17a vorangestellt:

#### **„§ 17a**

#### **Übergangsregelungen**

(1) Die Rechtsverhältnisse der am 30. November 2012 im Amt befindlichen Mitglieder der Landesregierung regeln sich nach dem ab dem 30. November 2012 geltenden Recht. Abweichend von Satz 1 findet § 12 in der ab dem 30. November 2012 geltenden Fassung nur Anwendung, wenn es für das Mitglied der Landesregierung günstiger ist.

(2) Die Rechtsverhältnisse der am 30. November 2012 vorhandenen ehemaligen Mitglieder der Landesregierung sowie deren Hinterbliebenen regeln sich nach dem vor dem 30. November 2012 geltenden Recht. Abweichend von Satz 1 findet § 17 Absatz 2 in der ab dem 30. November 2012 geltenden Fassung Anwendung.

(3) Für die am 30. November 2012 im Amt befindlichen sowie die vorhandenen ehemaligen Mitglieder der Landesregierung, die nach dem 30. November 2012 erneut Mitglied der Landesregierung werden, findet abweichend von den Absätzen 1 und 2 das ab dem 30. November 2012 geltende Recht Anwendung.“

**Artikel 2**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 29. November 2012

Der Präsident  
des Landtages Brandenburg

Gunter Fritsch

---

Herausgeber: Der Präsident des Landtages Brandenburg